

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter

Ausgabe A.

Nr. 17

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Selbstendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln,
den 29. April 1927.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Denloerwall 9. Telefonruf West 51546. — Redaktionsluß ist Samstag-Mittag.

28. Jahrg.

Der Schiedsspruch angenommen.

Am 21. April, nachmittags 4 Uhr haben die Vertreter der am Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe beteiligten Vertragsparteien gegenseitig die Erklärung abgegeben, daß der Schiedsspruch des Lohnamtes vom 8. April, betreffend die Festsetzung der sogenannten Ecklöhne für die einzelnen Bezirke, angenommen wurde. Demzufolge gehen jetzt die Ecklöhne, d. h. die Durchschnittslöhne der Holzarbeiter über 22 Jahre in der ersten Ortsklasse jeden Bezirksvertragsgebietes fest und sind die entsprechenden Lohnerhöhungen an den im Schiedsspruch vorgesehenen Terminen zu zahlen. Bei Abgabe der Zustimmungserklärungen zum Schiedsspruch hat der Arbeitgeberverband auf Vorhalten der Arbeitnehmerorganisation seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, durch Anweisung an seine Mitglieder dahin zu wirken, daß denjenigen Holzarbeitern, die durch Verteilungsschlüsselveränderung bei Eintritt der erhöhten Löhne jetzt keine Lohnerhöhung erlangen, im Herbst d. J. eine solche gewährt wird.

Nachdem der Schiedsspruch von den Vertragsparteien angenommen ist, wird derselbe in die Form eines vertraglichen Lohnabkommens gebracht, das in den Mantelvertrag eingegliedert wird. Die Errechnung der Löhne an den einzelnen Orten, die Höhe derselben für die Berufsgruppen und für die einzelnen Altersklassen ergibt sich aus den für die einzelnen Bezirke maßgebenden Verteilungsschlüsseln.

Mit diesem Abschluß ist im Holzgewerbe des deutschen Reiches, mit Ausnahme einiger Landesbezirke, die am Mantelvertrag nicht beteiligt sind, eine zentrale Lohnregelung von weitgehendster Bedeutung erfolgt. Noch ist dieselbe nicht vollkommen, jedoch ist sie als lohnpolitischer Fortschritt zu betrachten. Bei Veröffentlichung des hierfür grundlegenden Schiedspruches vom 8. April in Nr. 15 unseres Verbandsorgans haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die Festsetzung der neuen Ecklöhne und die damit verbundenen Lohnerhöhungen noch nicht einer richtigen Bewertung der Arbeitsleistung unserer Berufskollegen entspricht. Dieser Umstand ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß mit Durchführung der neuen Lohnbildung eine nicht unwesentliche Besserung der Einkommensverhältnisse eintritt und, was besonders zu beachten ist, der Weg zu einer ausgleichenden Lohngestaltung gebahnt ist.

Allgemeine Befriedigung hat allerdings die neue Lohnregelung nicht gebracht. Das zeigt der Umstand, daß viele Stimmen gegen die Annahme des Schiedspruches abgegeben wurden. Bei aller Anerkennung der durchaus sachkundigen und umsichtigen Haltung des Schiedsrichters im zentralen Lohnamt, Herrn Regierungsrates Dr. Braun und seiner getroffenen Entscheidungen muß doch betont werden, daß der Schiedsspruch manche Schiefheiten aufweist. Nicht genügend scheint uns die wirtschaftliche Entwicklung einiger Städte und Bezirke beachtet worden zu sein, die eine höhere Bewertung in der Lohngestaltung erfordert hätte. Als solche sind die Tarifgebiete Düsseldorf und das Bergische Land zu nennen, die zweifellos nicht richtig eingeschätzt sind. Das Tarifgebiet Düsseldorf, das bisher in der Lohnhöhe mit Hamburg gleich stand, ist um einen Pfennig niedriger bewertet worden. Das ist um so bedauerlicher, als dadurch eine allmähliche Angleichung an die Löhne in Köln, die durch die Neuregelung noch um 4 Pfennige höher stehen als in Düsseldorf, erschwert ist. Eine solche Differenz findet keine wirtschaftliche Begründung, am allerwenigsten die Eingruppierung von Düsseldorf unter Hamburg. In der Vorkriegszeit mag eine etwas niedrigere Eingruppierung von Düsseldorf, rein wirtschaftlich gesehen, richtig gewesen sein, zur Zeit liegen die Verhältnisse jedoch wesentlich anders. Es wird Aufgabe der Verbände sein, bei Neuregelung der Löhne diese ange deutete Schiefheit auszugleichen.

Die allgemeine Lohnhöhe kann ebenfalls noch nicht befriedigen. Sie entspricht, wie schon bemerkt, noch nicht einer richtigen Bewertung der Arbeitsleistung der Holzarbeiter. Zum allergrößten Teil handelt es sich im Holzgewerbe um erstklassige Qualitätsarbeiter, um Handwerker, an die große Anforderungen gestellt werden und die bewiesen haben, daß trotz verkürzter Arbeitszeit

eine Steigerung der Produktion erzielt werden kann. Mit aller Entschiedenheit muß dem Bestreben mancher Arbeitgeberkreise entgegengewirkt werden, die einer Lohnbildung das Wort reden, die sich in den Bahnen einer allgemeinen Gleichmacherei der Industriearbeiterschaft bewegen. Dieses Streben trat auch recht deutlich bei den letzten Lohnverhandlungen vor dem zentralen Lohnamt in die Erscheinung, wo Vertreter sogen. gemischtgewerblicher Arbeitgeberverbände immer und immer wieder Löhne von Industriearbeitergruppen aufführten, die in keiner Weise als Vergleichslöhne für gelernte Schreiner von Bedeutung sind. Keine Spur war bei diesen Herren zu beobachten, die hätte erkennen lassen, daß man an eine auch nur einigermaßen richtige Bewertung und Einschätzung der Arbeitsleistung dachte. Lediglich zeigte sich bei den erwähnten Herren das Bestreben, das allgemeine Lohnniveau niedrig zu halten. Auffallenderweise zeigte sich dieses Bestreben nicht so sehr bei den eigentlichen Arbeitgeberverbänden des Holzgewerbes, sondern bei Arbeitgeberverbandsangestellten, genannt Syndizi, vor allem derjenigen gemischtgewerblicher Arbeitgeberverbände. Erhöhtem gar oft in der Arbeitgeberpresse Stimmen laut wurden, die zum Ausdruck brachten, daß eine tarifvertragliche Lohnregelung zu einer ungesunden Schematisierung der Löhne führe, zeigt sich aus der Einstellung genannter Arbeitgebervertreter das Bestreben nach krasser Schematisierung der Löhne. Erklärlich wird dieses Verhalten nur dadurch, daß eine Niedrighaltung des allgemeinen Lohnniveaus als Leitmotiv gilt.

Als weiteres Erschwerendes bei den Verhandlungen über die neue Lohnbildung trat das Bestreben der Serienmöbelfabrikanten in die Erscheinung, die für einzelne Bezirke in ganz ungeheurer Weise die Löhne im Verlaufe des vorigen Jahres gedrückt hatten und diese gedrückten Löhne beizubehalten suchten. Mit solchen Mitteln kann das Gewerbe nicht gehoben werden, mit solchen Mitteln leisten diese Arbeitgeber sich selbst keinen Dienst. Daß nicht schon früher eine zentrale Lohnbildung in der richtigen Weise möglich war, ist dem Umstand zuzuschreiben, daß gar zu viele Arbeitgeber in den einzelnen Bezirken glaubten, für sich günstigere Lohnbedingungen beanspruchen zu können.

All diese Umstände betrachtet, ergibt sich, daß die abgeschlossene Lohnregelung unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen sich vollzog. Nimmt man hinzu die allgemeine Depression, die bis noch vor kurzem auf der deutschen Wirtschaft lastete, so wird man die neue Lohnregelung als nicht ganz so schlecht bezeichnen müssen. Sie bedeutet zweifellos ein Wiedererleben der früher angebahnten Lohnaufbauentwicklung. Daß diese Entwicklung anhält, daß sie weiter gefördert und ausgebildet wird, ist die unbedingte Aufgabe der deutschen Holzarbeiter. Die Erfüllung dieser Aufgabe nimmt uns niemand ab. Mit vereinter Kraft kann diese Aufgabe erfüllt werden und wird sie erfüllt.

Gar viel und gar oft ist die Rede von der Mitbeteiligung der Arbeiterschaft an der Wirtschaft. Gar viele Formen und Wege sind dieserhalb bisher erörtert worden. Uns scheint die Mitbeteiligung der Arbeiterschaft an der Wirtschaft am besten und sichersten dadurch verwirklicht, daß die Arbeitsleistung eine bessere und richtigere Bewertung findet. Die tarifvertragliche Lohngestaltung bietet hierzu die rechte Handhabe. Es kommt hinzu, daß die Lohnformen, wie sie im Holzgewerbe üblich und im Mantelvertrag verankert sind, auch praktisch geeignet sein dürften, eine wirtschaftlich gesunde Lohngestaltung auf die Dauer sicherzustellen.

Vorerst hat diese Lohnbewegung ihren Abschluß gefunden, für einen großen Teil unserer Kollegen sind damit wieder geregelte, wenn auch noch keine glänzenden Arbeitsverhältnisse geschaffen. In einigen Bezirken steht die Regelung noch aus, wird und muß aber auch baldigt erfolgen.

Es warten ja auch noch andere Gruppen unserer Kollegen auf baldige Neuordnung ihrer Arbeitsverhältnisse. Wir denken dabei an die Säger, die Bürstenmacher, die Korbmacher usw. Gar vieles gibt es da noch zu tun, gar

vieles muß noch nachgeholt werden. Gewerkschaftsgeist, Gewerkschaftsleben und -streben, richtig geübt und gehandhabt, wird und muß uns vorwärts bringen. Wenn wir so den jetzigen Abschluß der Hauptlohnbewegung ins Auge fassen, dann können wir wohl sagen, daß ein gutes Stück Arbeit geleistet wurde, daß wir einen Erfolg erzielt haben. Unentwegt und unaufhaltjam weiter auf diesem Wege!

Internationale Kartelle.

Das Problem der internationalen Kartellbildung bildet heute einen besonders beliebten Gegenstand der öffentlichen Besprechung. Nicht als ob internationale Kartelle Dinge neuesten Datums wären, sie gehen im Gegenteil bereits in die Jahrzehnte zurück. Seit Anfang der 80er Jahre, an einigen Stellen schon seit Ende der 70er (Wismut-Syndikat, Luxemburg-Lothringischer Roheisenverband 1879) sind Kartelle zwischen den Produzenten verschiedener Staaten vielfach zustande gekommen. In seiner Schrift „Die Unternehmerverbände“ vom Jahre 1897 hat Professor Piesmann schon 40 deutsche Kartelle angeführt. 22 jener Kartelle hatten deutsche Produzenten mit England, 13 mit Österreich, 10 mit Belgien, 9 mit Frankreich. Seitdem hat die Tendenz zu internationalen Kartellbildungen noch stark zugenommen. Wenn sie durch den Weltkrieg, der zu einer Auflösung der internationalen Bindungen führte, naturgemäß einen Rückschlag erlitt, so hat sie leither mit besonderer Intensität wieder eingesetzt. Die bekanntesten internationalen Vereinbarungen bestehen für die Kali-, Glühlampen-, Spiegelglas-, Flaschen-, Sprengstoff-, Jüdnholz-, Leinen-, Kunstseide-, Eisenindustrie (internationale Rohstoffgemeinschaft, internationales Schienenkartell). Für weitere große Produktionsgebiete scheinen internationale Vereinbarungen in Aussicht zu stehen.

Die Gründe für die internationale Kartellbildung sind nach der Darstellung Piesmanns in seinem Joeben in neuester, erweiterter Auflage erschienenen, überaus dankenswerten Werk: „Kartelle, Konzerne und Truste“ (Stuttgart 1927) zu suchen:

1. in der willkürlichen Zerrückung bisher zusammengehöriger Wirtschaftsgebiete und der Schaffung neuer Staats- und Zollgebiete mit wirtschaftlich unzweckmäßigen Grenzen, sowie in der zunehmenden Tendenz zur nationalen Abschließung in einer ganzen Reihe von Staaten.

2. In der schärferen Konkurrenz, die die Verarmung vieler Länder und die künstliche Industrieförderung bei zahlreichen Produkten auf dem Weltmarkt zur Folge hatte, sowie in der mit raschen technischen Fortschritten zunehmenden Weltüberproduktion für manche Waren, da die Zunahme der Kaufkraft mit der Zunahme der Produktion nicht Schritt hielt.

3. In der verschärften Konkurrenz, die die sinkenden Währungen vieler Länder den Produzenten anderer Länder bereiteten. Zwar haben solche Verhältnisse in vielen Fällen auch wieder die Kartellbildung mit dem Auslande erschwert, aber da dann in der Regel heute Antidumping-Zölle drohen, können die Produzenten des Landes mit sinkender Valuta doch nicht auf dauernden Export rechnen und ziehen es daher oft vor, sich mit den Nachbarn durch Kartelle zu verständigen.

4. Zur raschen Zunahme internationaler Kartelle in den letzten Jahren hat wohl auch beigetragen, daß die Regierungen und Parlamente mancher Länder unter dem Einfluß der Kriegspsychose die Belange der Wirtschaft oft zu wenig berücksichtigten, so daß die Produzenten die Verständigung über die Landesgrenzen hinaus selbst in die Hand nehmen mußten.

5. Endlich kann als Grund für die Entwicklung internationaler Kartelle noch die Tendenz zur Konzernbildung und zu Fusionen angeführt werden, weil die dadurch bewirkte Konzentration in wenigen Unternehmungen den internationalen Zusammenschluß naturgemäß erleichtert. Insbesondere wo es einige große Konzerne gibt, die an sich schon ihr Tätigkeitsgebiet durch Tochtergesellschaften über mehrere Staaten erstrecken, kommt es regelmäßig zu internationalen Kartellvereinbarungen. So bestehen solche seit langem zwischen den großen Konzernen der Petroleumindustrie, der elektrotechnischen Industrie, der Sprengstoffindustrie u. a.

Im allgemeinen kann man sagen, daß, während früher die internationalen Kartelle nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet wurden, sie heute auch in die Politik hineinzuspielen beginnen. Sie sollen u. a. die durch den Weltkrieg geschaffenen oder verstärkten Gegensätze überbrücken helfen bzw. deren unheilvollen Einfluß auf die einzelnen Volkswirtschaften und die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge mildern.

Die Frage der internationalen Kartelle wird auch die Weltwirtschaftskonferenz beschäftigen, die am 4. Mai d. Js. in Genf zusammentreten soll. Auf den Vorbesprechungen für diese Konferenz ist eine entsprechende Forderung insbesondere seitens der Arbeitervertreter, aber auch von andern Delegierten aufgestellt worden. Die offizielle Formulierung in der Tagesordnung für den 4. Mai lautet folgendermaßen:

„Praktische Möglichkeiten:

- a) Internationale Organisationen der Produktion, besonders industrielle Vereinbarungen (Kartelle). Ihre Beurteilung vom Standpunkt der Produktion, des Verbrauchs und der Arbeiterschaft. Ihre rechtliche Regelung. Ihr Zusammenhang mit den Zollfragen.
- b) Bedeutung der Beschaffung und des schnellen Austausch von statistischen Angaben bezüglich der industriellen Produktion.“

Bekannt ist ferner die Forderung der Spitzenverbände der deutschen Gewerkschaften, die neben einer nationalen Regelung der Kartellfrage vornehmlich durch Einsetzung eines Kontrollamtes nach amerikanischem Muster die Errichtung eines internationalen Kartellamtes und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltung der internationalen Kartelle verlangt. Endlich hat am 11. März die sozialdemokratische Reichstagsfraktion eine Entschließung im deutschen Reichstage eingebracht des Inhaltes: „Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, bei der Weltwirtschaftskonferenz dahin zu wirken, daß unter Mitwirkung des Völkerbundes eine Vereinbarung der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere auch über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, geschlossen werde.“

Als Material für die internationale Wirtschaftskonferenz veröffentlicht Joeben einer der deutschen Delegierten zu derselben Rechtsanwalt Clemens Pammers in den „Schriften der Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie“ eine Monographie über die „Kartellgesetzgebung des Auslandes“. Von den Ländern, in denen bereits Gesetze erlassen sind mit dem Ziele der Kontrolle monopolistischer Organisationen sind in erster Linie zu nennen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die nach dem alten, wenig bewährten Verbotsgesetz 1914 zu einer mehr auf die Kontrolle

eingestellten Regelung gelangt sind, die ihre Spitze in der Federal Trade-Commission gefunden hat. Auch Kanada besitzt seit 1923 ein Gesetz gegen Unternehmungsorganisationen, die zum Schaden des öffentlichen Interesses gebildet worden sind, und ein Überwachungsbüro, das verpflichtet ist, Untersuchungen vorzunehmen, wenn sechs Bürger es verlangen. Ebenfalls besteht seit 1923 in Argentinien ein Gesetz gegen die Monopole, das ein Verbot aller Maßnahmen zur Beschränkung der freien Konkurrenz enthält. In Neuseeland besteht seit 1919 eine Kontrolle der Monopole und der geschäftlichen Maßnahmen, die das öffentliche Interesse verletzen, die ausgeübt wird von dem Ministerium für Industrie und Handel. In Europa ist es bisher nur Norwegen, das eine weitgehende Kontrolle aller Beschränkungen der freien Konkurrenz und der Preispolitik der Kartelle und Monopolorganisationen durchgeführt hat. Ein besonderes Kontrollkontor, das ein öffentliches Kartellregister führt und das Recht zu Eingriffen auf dem Verordnungswege hat, ist eingerichtet. Aus England wird berichtet, daß eine im Jahr 1918 eingesetzte Trustkommission die Einrichtung einer ständigen Kontrolle durch den Board of Trade und die Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission empfohlen hat. In Schweden wurde im Jahre 1920 ein Kontrollgesetz über alle Monopolorganisationen ausgearbeitet, daß aber noch nicht verabschiedet worden ist. In der Tschechoslowakei existiert ein Gesetzentwurf vom Jahre 1925, der alle Kartelle und monopolistischen Unternehmungen der Staatskontrolle unterwerfen will. Der Gesetzentwurf sieht den Meldezwang für Kartellvereinbarungen beim Handelsministerium vor und gibt dem Handelsministerium gewisse Rechte, selbständig Maßnahmen zur Beeinflussung zu ergreifen. In Australien wird im Anschluß an bestehende Bestimmungen zur Unterdrückung von Monopolorganisationen gleichfalls ein Gesetzentwurf, der auf die Kontrolle der Kartelle und Truste hinzielt, erörtert.

Hinsichtlich der Möglichkeit, durch diese Gesetzgebung den unzweifelhaft vorhandenen Auswüchsen der Kartellbildung sowohl nationaler wie internationaler Art entgegenzuwirken, bemerkt Pammers: „Solchen im Wege einer staatlichen Kontrolle restriktiver Natur zu begegnen, hat sich — für längere Abschnitte gedacht — schon innerhalb der einzelnen Staaten als wenig aussichtsvoll erwiesen. Für die internationale Gestaltung erscheint der Versuch hoffnungslos, solange nicht der solidarische Gedanke der Völker — für Europa der europäische Geist — in der staatspolitischen Formung konkrete Gestalt in Fleisch und Blut angenommen hat. Aber selbst dann wird sich das Wachsen naturhaft gestaltender Wirtschaftskräfte nicht dauernd im Kontrollwege regulieren lassen.“

Gleichwohl hält Pammers eine Erörterung Kartellproblems auf der Weltwirtschaftskonferenz und in der allgemeinen Öffentlichkeit desweges gut und angebracht, weil er darin ein Mittel sieht auf dem Gebiete der Rechtslage der Kartelle ähnlicher Zusammenschlüsse eine Rationalisierung internationaler Natur vorzubereiten mit dem Ziel die wirtschaftlichen Konzentrationsbestrebungen durchzubrechen, und das internationale Gewissen dahin zu schärfen, daß auf die Kartellbildung, national wie international schließlich der Förderung des allgemeinen Wohles dienen hat.

Zur Wohnungsfrage.

Der Aufstieg der Arbeiterschaft hängt in starkem Maße auch mit der Lösung der Wohnungsfrage zusammen. Die erbärmlichen Zustände auf dem Gebiete des Wohnungswesens, wie wir sie in so manchen Großstadtevielen schon in der Vorkriegszeit kennen lernten, hemmen das Vorwärtstreben des Arbeiterstandes ganz gewaltig. Es ist darum nur zu begrüßen, daß die Wohnungsfrage auch in solchen Kreisen Gegenstand ernster Beratungen wird, die in bezug auf Beeinflussung der öffentlichen Meinung große Bedeutung haben.

Der kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln veröffentlicht zur Wohnungsnot folgendes Schreiben des Bischofskonferenz:

„Ein nach Leib und Seele gesundes Familienleben bildet das wichtigste Fundament des Volkswohls. Auf der Erhaltung und Förderung eines solchen Familienlebens mit allen Kräften bedacht zu sein, dazu hat deshalb unsere heilige Kirche, diese mütterliche Erzieherin der Völker, von jeher die Gläubigen gemahnt und angehalten. Ihre Sorge wendet sich allerdings in erster Linie den religiösen und sittlichen Kräften zu, auf denen das häusliche Glück beruht. Aber sie übersieht keineswegs, daß verschiedene äußere Voraussetzungen unbedingt erfüllt sein müssen, wenn die Familie für ein christliches Eheleben und eine christliche Kindererziehung sichere und dauernde Gewähr bieten soll. Die Schaffung gesunder und hinreichender Wohnräume gehört unbestreitbar an erster Stelle zu diesen Vorbedingungen.“

Nun hat leider das deutsche Volk — andere Völker haben im allgemeinen nicht klüger gehandelt — während der Jahre seines wirtschaftlichen Aufstiegs in seinen Bemühungen um die Steigerung der wirtschaftlichen Produktion die Bereitstellung genügenden Wohnraumes für die wachsende Bevölkerung allzusehr außer acht gelassen. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches mehrte sich seit 1870 um die Hälfte. Es strömten in die Städte, ihre Vororte, besonders in den Industriebezirken, zahllose Massen

Akademiker und Arbeiter.

Von A. Stegerwald.

Wie das Verhältnis zwischen Akademikertum und Arbeiterschaft innerhalb eines Volkes beschaffen ist, hängt im Grunde davon ab, wie in diesem Volke die Arbeit oder, genauer gesprochen, die Arbeit der einen Schicht von der anderen gewertet wird. Dafür wiederum ist in hohem Maße bestimmend, inwiefern bei der einen oder anderen Gruppe instinktmäßig oder infolge Nachdenkens Gefühl oder Erkenntnis für die Gesamtzusammenhänge zwischen den einzelnen Volksschichten und den sie begründenden Ursachen und menschlichen Veranlagungen vorhanden ist.

Bei uns in Deutschland ist es von jeher so, daß die geistige Arbeit und damit das Akademikertum von den handarbeitenden Schichten sehr hoch eingeschätzt werden. Man hat in den handarbeitenden Schichten nicht nur Ehrfurcht vor der Wissenschaft als solcher, und man schätzt nicht nur die auf wissenschaftliche Ausbildung sich stützende Tätigkeit der Beamten und nichtbeamteten Akademiker, sondern man bringt auch den Trägern akademischen Wissens und aller jener Funktionen, die heute eine akademische Ausbildung zur Voraussetzung haben, ein hohes, nicht selten übertriebenes Maß von Hochachtung und Ehrfurcht entgegen.

Leider liegen auf der Gegenseite die Dinge nicht viel angünstiger. Zwar hat sich die moderne Ethik, nicht zuletzt auf Grund der liberalen Wirtschaft, dahin entwickelt, daß, wer nicht arbeitet, auch nicht essen soll. Dies hatte zur weiteren Folge, daß die Arbeit schlechthin zu einer höheren Würde emporgesiegen ist als je zuvor. Davon hat auch zweifellos die Handarbeit profitiert. Aber, indem namentlich im 19. Jahrhundert allgemein die Arbeit als ehrenvoll anerkannt wurde, begannen doch gewisse Schichten, wenigstens in Europa und ganz besonders in Deutschland, eine kleine Mogelei insofern, als sie ungenügend ihrer Tätigkeit, die sie bisher nicht als Arbeit bezeichnet hatten und auch nicht als solche bezeichnen wollten, zwar auch allgemein die Bezeichnung Arbeit beilegen, sich dabei jedoch innerlich vorbehielten, sie als eine weit erhabeneren und verdienstvolleren Tätigkeit anzusehen, als die Handarbeit.

Innerlich blieb somit die früher viel zu große Distanz in der Wertung mehr oder minder geistiger Tätigkeit im Verhältnis zur Handarbeit bestehen, während die äußere Bezeichnung der verschiedenen Arten von Tätigkeiten eine einheitlichere geworden war. Diese ethische Mogelei mußte natürlich auch ihre Auswirkungen nach außen hin zeigen. Und so ist es erklärlich, daß bis heute der Handarbeiter durchweg dem Akademikertum, man kann auch sagen: den Gelehrten, als stark minder-

wertig im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit betrachtet wird. Das hängt m. E. sehr eng damit zusammen, daß unser Akademikertum im großen und ganzen zu wenig volkphilosophisch gebildet ist. Es ist durchweg gelehrtes Fachspezialistentum und sieht demnach die großen Zusammenhänge innerhalb des Volkes nicht. Es sieht zu wenig, wie sehr es auf den Schultern des arbeitenden Volkes steht. Abhängig und infolgedessen verbunden fühlt es sich in der Hauptsache von und mit den bestehenden Kreisen. Und deswegen ist es diesen weit mehr geneigt und ergeben, als der Arbeiterschaft. Auch das hängt sicherlich mit der durchweg liberalen oder liberalisierenden Weltanschauung unseres Akademikertums zusammen; denn nach dieser Weltanschauung, besonders in ihrer Prägung des 19. Jahrhunderts, hat vor allem der Mensch Wert, der es zu etwas gebracht hat.

Damit soll hier durchaus nicht gesagt sein, daß nicht jemand, der sich Besitz erworben hat, ein sehr ehrenwerter Mensch sein kann. Nur auf diesen Zusammenhang soll hingewiesen sein, daß der Mensch, der zwar Werte schafft, aber dabei in abhängiger Stellung sein Leben verbringt und so recht niemals über das Existenzminimum herauskommt, vom modern-liberalen Menschen wenig geschätzt wird.

So haben wir denn die Tatsache zu verzeichnen, daß auch in unseren Tagen trotz politischer Demokratie und trotz der offensichtlich enormen Leistungen unserer Arbeiterschaft diese vom Akademikertum — und nicht bloß von den Studenten, sondern auch durchweg von den im Beruf stehenden älteren Akademikern — wenig gewertet wird. Infolgedessen bringt unser Akademikertum auch dem Emanzipationsbestreben der Arbeiterschaft so wenig positives Interesse entgegen. Viel eher ist man geneigt, über diese Bestrebungen die Nase zu rümpfen oder sich gar in der selbst zugelegten Sonderstellung benachteiligt zu fühlen. Nur wenn Perioden kommen, wo der Bestand der Gesellschaft von dem Mittum der Arbeiterschaft schlechthin abhängig erscheint (1914) oder wo die Arbeiterschaft tatsächlich oder auch anscheinend die Macht hat (1918—1920), bringt man ihr positives Interesse und wenigstens äußerlich Achtung entgegen. Sobald derartige Perioden vorbei sind, tritt die alte Auffassung und Handlungsweise wieder in den Vordergrund. Heute zeigt sich das deutlich in der Behandlungsweise, die das Akademikertum und die mit ihm verwandten Schichten dem Arbeiter in seinen politischen Wünschen, in seinem Streben nach höherem Reallohn, in den Gerichtsälen, in den Sprechstunden der Ärzte, bei den unteren und mittleren Verwaltungsstellen vielfach (nicht immer und nicht überall natürlich) zukommen lassen, von dem rein gesellschaftlichen Verkehr gar nicht zu reden, weil es den so gut wie gar nicht gibt.

Die einzige akademisch gebildete Gruppe, die sich uns

den Arbeiter ernsthaft bemüht (allerdings auch hier noch immer mit Ausnahmen), ist die Geistlichkeit beider Konfessionen. Und wenn selbst ihre Erfolge in dem Bestreben ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen sich und der Arbeiterschaft herzustellen, verhältnismäßig so gering sind, so liegt das wohl zum nicht geringen Teil daran, daß auch sie der Seele des Arbeiters infolge mangelhafter Kenntnis seiner Entwicklungs- und Lebensbedingungen und seiner Zielbestrebungen weitgehend hilflos gegenübersteht.

Dieses Gesamtbild vom Verhältnisse zwischen Akademiker und Arbeiter wird leider nur wenig dadurch geändert, daß es gewiß auch Juristen, Ärzte, Professoren, Verwaltungsbeamte und andere Akademiker gibt, die für die Arbeiterschaft, ihre Leistungen, ihre Lage und ihre Bestrebungen positives Verständnis bekunden und bemüht sind, dementsprechend zu handeln. Ja, auch der Umstand, daß es durchweg Akademiker waren und sind, die in der Arbeiterschaft die gewaltigen geistigen und organisatorischen Kräfte hervorgerufen und gepflegt haben, ändert an dem Gesamtbild leider wenig.

Und doch müssen wir schon in nächster Zukunft zu einer wesentlichen Wandlung dieses Verhältnisses kommen: Es muß besser werden. Was dazu erforderlich ist, geht aus dem vorher Gesagten zur Genüge hervor: die Arbeiterschaft braucht im großen und ganzen das Akademikertum nicht höher zu werten und entgegenkommender zu behandeln, als das bisher der Fall ist. Das Akademikertum dagegen muß lernen, im Arbeiter nicht bloß den wirtschaftlich und politisch andrängenden Emporkömmling zu sehen, sondern seine Leistungen gerecht zu werten, die volkliche Verbundenheit mit ihm deutlich zu empfinden und ihn auf Grund dessen auch gesellschaftlich und politisch als gleichwertig zu achten und zu behandeln. Solange das nicht geschieht, hat man in den Kreisen des Akademikertums und in den mit ihnen eng zusammenhängenden Schichten kein Recht, sich über gewisse Mängel, von denen auch die Arbeiterschaft sicherlich nicht frei ist, zu beschweren. Bis dahin hat man aber auch kein Recht, zu denken und zu sagen, die christliche Arbeiterschaft sei nicht besser als die sozialistische.

Wir reden keineswegs allgemeinen sozialen Sentimentalismus, keiner allgemeinen sozialen Verarmung der Schichten das Wort. Der Abstand, der zwischen Führung und Befolgschaft, zwischen Anordnung und Ausführung kurz, zwischen Haupt und Gliedern notwendig ist, kann auch bei völliger Anerkennung des Wertes des Arbeiters in jeder Beziehung gewährleistet werden und soll es auch. Das alleseitige Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Gefühls alleseitiger Abhängigkeit und Verbundenheit ist das sicherste Kennzeichen dafür, ob Akademiker und Arbeiter im richtigen Verhältnis zueinander stehen, oder nicht.

von Arbeitern und Angestellten, aber man beschränkte sich durchweg auf die Bereitstellung der allerdürftigsten Wohnräume, als ob es genüge, wenn die Familie nur das notwendigste Obdach finde. Die für den viel zu schnellen Massenzug „aus aller Herren Länder“ die Verantwortung trugen, haben — rühmliche Ausnahmen abgerechnet — jahrzehntelang ihre Augen verschlossen vor den furchtbaren Schäden, die dem Volkswohl und dem ganzen Vaterland aus dem Wohnungselend der in Baracken und Mietkasernen notdürftig untergebrachten Mitmenschen erwachsen. Die Mahnungen der Seelsorger und aller Volksfreunde, doch wenigstens die schlimmsten sittlichen Gefahren für die Jugend und für die Eheleute durch zweckentsprechende Maßnahmen zu verhüten, wurden wenig beachtet. Nun kam der Weltkrieg. Er hat die Wohnungsnot erst recht verschlimmert. An neue Wohnungsbauten war während der vierjährigen Kriegsdauer gar nicht zu denken; die bedrängten Verhältnisse unseres Vaterlandes zwangen uns zu den unerhörtesten Einschränkungen. Nach dem Kriege aber, dem die Revolution auf dem Fuße folgte, mußten dann wieder alle Kräfte bis auf das Letzte angespannt werden, um für unser niedergebrochenes Volk nur wenigstens das zum Leben Nötigste zu gewinnen. Kein Wunder, daß bei solchen Zuständen die deutsche Wohnungsnot immer mehr bis ins Unerträglichste sich steigerte. Das einzig Gute dabei ist, daß unserem Volke endlich die Augen aufgegangen sind für die Erkenntnis, was ein gesundes Familienleben für das Volkswohl, für die Erneuerung seiner leiblichen und sittlichen Kräfte bedeutet, und wie die Frage einer gesunden und ausreichenden Familienwohnung dabei eine Rolle spielt. Die unserem Volke zu neuer Kraft und besserer Zukunft aufhelfen wollen, müssen vor allem ihm in seiner Wohnungsnot Beistand und Hilfe leisten. Die Ausartungen unserer Zeit haben sicherlich in dem allgemeinen Verfall der sittlichen Kräfte und des religiösen Innenlebens ihre tiefere Wurzel. Aber die Wohnungsverhältnisse, wie sie sich gegenwärtig herausgebildet haben, tragen an diesem Verfall wahrhaft nicht an letzter Stelle Schuld. In den gedrängten Wohnungen gedeiht kein freudiges und kein christlich-gesittetes Familienleben. Junge Eheleute erhalten ja oft genug nicht einmal das allerbestmögliche Heim. Für die wachsende Familie fehlen die notwendigsten Räume; der Geburtenrückgang unseres Volkes in den letzten Jahren deckt auf, welche schlimmen Abirrungen im Eheleben die Folgen sind. Die sittliche Ausartung der Jugend und die sittliche Verwilderung unseres Volkes überhaupt, die Zunahme der Geschlechtskrankheiten und neuerdings wiederum der Trunksucht werden zu einem großen Teil durch die schlechten Wohnungsverhältnisse verursacht. Dabei brauchen wir auf die gesundheitlichen Schädigungen, wie sie insbesondere in der Kindersterblichkeit und in der Tuberkulose in Erscheinung treten, nicht einmal hinzuweisen. Um das leibliche und sittliche Volkswohl mühen sich Staat und Gemeinden wie auch zahlreiche gemeinnützige Vereine, aber der beste Teil ihrer Bemühungen wird um den Erfolg gebracht, wenn nicht endlich großzügiger die Beseitigung des Wohnungselends in Angriff genommen wird.

So werden unsere Gläubigen es verstehen, wenn wir Bischöfe, die wir in unseren früheren Hirtenschreiben zu den Vätern des Volkes schon öfter auch auf diesen wunden Punkt hingewiesen haben, unsere mahnende Stimme zur Beseitigung der Wohnungsnot diesmal in einer besonderen Rundgebung erheben. Es ist nicht Sache der Kirche, im einzelnen die praktisch besten Wege der Wohnungsfürsorge aufzuweisen. Aber wir möchten das öffentliche Gewissen mahnen, auf daß die Beseitigung des Wohnungselends zur gemeinsamen Aufgabe des ganzen Volkes wird. Insbesondere wollen wir vor der Auffassung warnen, als ob die Ausgaben des Staates und der Gemeinden für Wohnungsfürsorge, als deren Kernpunkt wohl mit Recht die Errichtung von Neubauten angesehen wird, nicht zeitgemäß seien, weil dadurch die Mittel für die Steigerung und Entfaltung der wirtschaftlichen Produktion beeinträchtigt würden. Bedeuten denn nicht Volksgeundheit und glückliches, gesittetes Familienleben, die wiederum Vorbedingungen für Arbeitslust und Arbeitsfreude sind, die wesentlichsten und wertvollsten Kräfte jedes soliden wirtschaftlichen Fortschrittes? Andererseits werden alle Volkskreise darauf bedacht sein müssen, die notwendigen Mittel zur Vinderung der Wohnungsnot durch Einschränkung weniger wichtiger Aufgaben zu gewinnen. Namentlich müssen sich die staatlichen und gemeindlichen Behörden bei jeder Ausgabe immer wieder die Frage vorlegen, ob sie angesichts der gewaltigen Wohnungsnot verantwortet werden kann. Jeder unnötige Luxus bei öffentlichen Bauten und ihrer Errichtung muß vermieden werden, so lange nicht die Wohnungsnot einigermaßen behoben ist. Weiße Sparsamkeit macht vieles möglich, was auf den ersten Augenblick als undurchführbar erscheint. Vor allem möge auch die heranwachsende Jugend angeleitet werden, für einen künftigen Familienstand nach Kräften Ersparnisse zurückzulegen, Ersparnisse, die auch die Beschaffung einer genügenden Wohnung erleichtern.

Die Verteilung des Holz- und Schnitstoffgewerbes auf die Länder und Provinzen.

Unter den deutschen Ländern und Provinzen tritt nach dem amtlichen Bericht in „Wirtschaft und Statistik“, das Holz- und Schnitstoffgewerbe in Bayern besonders hervor, sowohl hinsichtlich seiner Betriebs- und Personenzahl als auch nach der Kraftmaschinenleistung. Nicht so sehr infolge seiner Größe (nach Fläche und Einwohnerzahl) als vielmehr deshalb, weil es dank seiner Wäldungen eine große Holzindustrie hat entfalten können, steht es obenan. Nach Bayern folgen das Land Sachsen, die Rheinprovinz und Württemberg. Die grobe Holzbearbeitung hat in den waldreichen Teilen des Reiches, vor allen Dingen in Süddeutschland, ihre Hauptstandorte. Fast der

dritte Teil der gesamten groben Holzbearbeitung des Deutschen Reichs entfällt auf Bayern, Württemberg und Baden. Auch in Teilen des mittleren Deutschlands (Rheinprovinz, Land Sachsen, Niederschlesien) und des waldreichen nordöstlichen Tieflandes (Brandenburg, Ostpreußen) tritt dieser Gewerbezweig in stärkerem Maße hervor. Die Weiterverarbeitung des Holzes erfolgt dagegen in weitgehendem Maße in den Bevölkerungszentren und Wirtschaftszentren des Reichs. Vor allem sind hier neben Bayern noch Sachsen und Württemberg, Berlin, die Provinz Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz zu nennen.

Das Holz- und Schnitstoffgewerbe in den deutschen Ländern und den preußischen Provinzen 1925.

| Länder und Landesteile | XIV. Holz- u. Schnitstoffgewerbe im ganzen | | XIV 1. Säge- u. Furnierwerke einchl. Holzimprägn.-Anstalten | | XIV 2. Herstellung von Holzbohlen, Bauteilen und Möbeln (einschl. Modellisterei) | | XIV 3/4. Herstellung von Holzwaren und Verpackungsmitteln | | XIV 5. Stellmacherei und Holzwagenbau | | | | | | |
|---------------------------|--|---------------------------------|---|---------------------------------|--|---------------------------------|---|---------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|-----------|--------------|-----------|--------------|-----------|
| | Zahl der gewerblich. Betriebe | Zahl der beschäftigten Personen | Zahl der gewerblich. Betriebe | Zahl der beschäftigten Personen | Zahl der gewerblich. Betriebe | Zahl der beschäftigten Personen | Zahl der gewerblich. Betriebe | Zahl der beschäftigten Personen | Zahl der gewerblich. Betriebe | Zahl der beschäftigten Personen | | | | | |
| | | | | | | | | | | | insgesamt | davon weibl. | insgesamt | davon weibl. | insgesamt |
| Ostpreußen | 5 610 | 24 552 | 1 856 | 297 | 8 455 | 542 | 2 878 | 9 600 | 307 | 499 | 1 402 | 152 | 1 520 | 3 214 | 49 |
| Stadt Berlin | 8 375 | 58 212 | 6 383 | 67 | 2 139 | 122 | 4 606 | 30 753 | 1 177 | 1 401 | 7 517 | 970 | 483 | 6 999 | 185 |
| Brandenburg | 7 888 | 40 660 | 2 627 | 451 | 12 144 | 496 | 3 386 | 16 750 | 643 | 1 224 | 3 647 | 458 | 1 735 | 3 973 | 36 |
| Pommern | 4 806 | 21 815 | 1 159 | 228 | 4 473 | 122 | 2 373 | 10 634 | 340 | 636 | 2 142 | 269 | 1 150 | 2 797 | 33 |
| Grenzmark Ost- u. Westpr. | 932 | 4 490 | 162 | 69 | 1 901 | 36 | 417 | 1 613 | 46 | 116 | 296 | 47 | 241 | 481 | 3 |
| Sachsen | 10 441 | 48 640 | 5 419 | 441 | 7 818 | 526 | 4 632 | 22 289 | 722 | 1 312 | 4 764 | 922 | 2 150 | 6 490 | 112 |
| Niederschlesien | 2 917 | 13 818 | 1 317 | 137 | 4 318 | 534 | 1 511 | 5 893 | 146 | 293 | 1 330 | 255 | 563 | 1 288 | 12 |
| Sachsen | 9 863 | 44 686 | 4 849 | 293 | 4 423 | 192 | 4 470 | 18 202 | 569 | 1 421 | 5 952 | 804 | 2 084 | 9 243 | 1 058 |
| Schleswig-Holstein | 4 431 | 17 195 | 1 321 | 104 | 1 706 | 113 | 2 178 | 8 428 | 216 | 701 | 2 524 | 321 | 937 | 2 411 | 27 |
| Hannover | 11 015 | 45 509 | 3 128 | 402 | 4 897 | 276 | 6 216 | 23 602 | 293 | 1 436 | 5 665 | 385 | 2 003 | 5 134 | 53 |
| Westfalen | 11 694 | 54 575 | 2 070 | 428 | 6 444 | 181 | 6 950 | 31 998 | 489 | 1 754 | 7 532 | 605 | 1 602 | 4 631 | 87 |
| Hessen-Nassau | 10 812 | 35 253 | 1 979 | 548 | 3 390 | 85 | 5 682 | 19 162 | 356 | 1 184 | 4 331 | 577 | 2 383 | 4 179 | 71 |
| Rheinprovinz | 18 710 | 77 153 | 5 864 | 631 | 7 997 | 518 | 10 632 | 42 055 | 1 031 | 2 004 | 7 194 | 756 | 2 741 | 8 290 | 117 |
| Hohenzollern | 647 | 1 280 | 63 | 32 | 254 | 10 | 241 | 427 | 2 | 145 | 170 | 7 | 134 | 109 | — |
| Preußen zusammen | 108 141 | 487 838 | 38 197 | 4 128 | 70 359 | 3 753 | 56 132 | 241 464 | 6 352 | 14 132 | 54 516 | 6 529 | 19 731 | 59 149 | 1 843 |
| Bayern | 39 183 | 139 448 | 19 935 | 2 394 | 21 918 | 1 166 | 14 995 | 49 096 | 1 074 | 6 379 | 18 365 | 2 599 | 6 901 | 13 141 | 407 |
| Sachsen | 16 209 | 89 004 | 10 569 | 638 | 19 591 | 714 | 7 007 | 40 969 | 1 984 | 2 879 | 14 969 | 2 935 | 2 086 | 9 335 | 407 |
| Württemberg | 16 299 | 59 242 | 4 110 | 938 | 7 154 | 231 | 6 780 | 27 579 | 706 | 3 695 | 9 961 | 954 | 2 923 | 7 110 | 105 |
| Baden | 10 991 | 43 663 | 3 907 | 901 | 8 932 | 251 | 4 454 | 17 034 | 529 | 2 326 | 5 860 | 582 | 2 091 | 3 232 | 32 |
| Thüringen | 8 198 | 39 102 | 5 592 | 429 | 4 982 | 134 | 2 802 | 12 831 | 406 | 1 926 | 9 238 | 1 466 | 1 249 | 2 914 | 33 |
| Hessen | 6 548 | 21 930 | 1 232 | 301 | 2 700 | 59 | 3 139 | 10 945 | 215 | 872 | 2 694 | 244 | 1 347 | 2 233 | 17 |
| Hamburg | 2 581 | 13 141 | 1 532 | 25 | 4 7 | — | 1 637 | 6 461 | 174 | 342 | 1 754 | 211 | 138 | 798 | 21 |
| Mecklenburg-Schwerin | 2 142 | 9 057 | 370 | 74 | 1 392 | 13 | 1 058 | 3 819 | 70 | 286 | 1 359 | 142 | 547 | 1 622 | 14 |
| Oldenburg | 1 762 | 6 646 | 252 | 64 | 670 | 17 | 954 | 2 915 | 34 | 226 | 406 | 22 | 308 | 926 | 7 |
| Braunschweig | 1 897 | 8 822 | 454 | 122 | 1 764 | 75 | 1 000 | 3 955 | 135 | 201 | 1 551 | 98 | 430 | 1 017 | 13 |
| Niederrhein | 968 | 6 209 | 631 | 41 | 919 | 56 | 449 | 2 349 | 95 | 127 | 1 271 | 80 | 191 | 810 | 14 |
| Bremen | 773 | 7 490 | 665 | 12 | 1 317 | 31 | 463 | 3 274 | 99 | 100 | 980 | 155 | 52 | 312 | 4 |
| Elbe | 881 | 6 693 | 363 | 32 | 356 | 6 | 583 | 4 682 | 68 | 90 | 512 | 41 | 97 | 286 | 2 |
| Hildesheim | 332 | 2 784 | 269 | 10 | 1 065 | 21 | 177 | 841 | 17 | 53 | 204 | 36 | 25 | 105 | 2 |
| Mecklenburg-Strelitz | 469 | 1 874 | 69 | 22 | 695 | 16 | 180 | 548 | 9 | 68 | 260 | 15 | 104 | 223 | 3 |
| Waldeck | 480 | 1 283 | 47 | 27 | 142 | 4 | 264 | 595 | 2 | 34 | 290 | 37 | 141 | 233 | 2 |
| Schaumburg-Lippe | 237 | 1 131 | 60 | 8 | 138 | 4 | 136 | 559 | 11 | 27 | 257 | 42 | 48 | 137 | 1 |
| Deutsches Reich zusammen | 218 091 | 945 357 | 88 164 | 10 165 | 135 531 | 6 635 | 102 210 | 431 025 | 11 980 | 33 757 | 124 467 | 16 488 | 38 484 | 103 633 | 2 927 |

Diese Aufstellung dürfte für unsere Leser in mancher Hinsicht lehrreich sein. Sie gibt uns ein gutes Bild über die Verteilung des Holzgewerbes auf die verschiedenen Länder und Provinzen und ermöglicht auch einen Vergleich zwischen insgesamt vorhandenen und den organisierten Beschäftigten im Gewerbe. Es bleibt noch viel zu

tun, bis die deutschen Holzarbeiter insgesamt organisiert sind. Als christliche Holzarbeiter dürfen wir die Werbearbeit aber nicht anderen überlassen, sondern wir müssen selbst tatkräftig an der weiteren Ausbreitung des christlichen Gewerkschaftsgedankens arbeiten.

Dringend legen wir unseren Geistlichen ans Herz, alle diese Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen und insbesondere zugunsten der Herstellung von guten Kleinwohnungen in ihren Gemeinden ihren Einfluß aufzubieten. Auch werden die Organe der Kirchenvermögensverwaltung gewiß soziale Einsicht genug besitzen, um nach Kräften in dieser Sache, die das kirchliche Leben so nahe berührt, helfend mitzuwirken.

Ein ernstes Wort richten wir an die großen Organisationen des katholischen Volkes. Wir bitten sie, im Kreise ihrer Mitglieder wie des katholischen Volkes überhaupt, Verständnis für die große Aufgabe unserer Zeit zu wecken. Mit besonderer Freude billigen wir deshalb auch, daß die katholischen Landesvereine eine Arbeitsgemeinschaft, den „Verband Wohnungsbau“ ins Leben gerufen haben, der seinen Zweck darin sieht, im katholischen Volke die Kräfte und Mittel für die Errichtung billiger, gesunder Kleinwohnungen zu sammeln, den Sparsinn — besonders in der Jugend — für die Schaffung eines künftigen Heimes der Familie zu wecken, und durch Austausch der Erfahrungen allen zu dienen, die sich in der Wohnungsfürsorge betätigen. Seine Gründung hat zugleich auch gezeigt, daß Vereine und Einrichtungen des katholischen Volkes in der Wohnungsfürsorge bereits manche segensreiche Arbeit geleistet haben, die zu den besten Zukunftshoffnungen berechtigt.

So erwarten wir denn, daß auch in dieser so notwendigen Zeitaufgabe das katholische Volk Verständnis und Tatkraft, Opfersinn und Ausdauer offenbart. Es gilt hier wie stets des Apostels Wort: „Euet Gutes allen, besonders aber den Glaubensgenossen.“ (Gal. 6, 7.)

In diesem Schreiben werden Grundsätze vertreten, die jeder Arbeiter nur begrüßen kann. Ganz besonders erfreulich ist es, daß die Bischöfe eine Lösung der Wohnungsfrage nicht darin sehen, wenn eine Familie nur das notwendigste Obdach gefunden hat. In vielen Städten steht man auf anderem Standpunkte. Mit etwas mehr Selbsthilfe auf dem Gebiete des Wohnungswesens ließe sich allerdings auch noch manches bessern. Doch darüber später etwas.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 24. bis 30. April 1927 der 17. Wochenbeitrag im Jahre 1927 fällig ist.

Abrechnung für das 1. Vierteljahr 1927. Zahlstellen, die mit ihrer Abrechnung noch im Rückstande sind, werden um möglichst rasche Fertigstellung gebeten.

Unterrichtskurse. Vor Veranstaltung von Beiz- und Polierkursen für jugendliche Kollegen mögen sich die Zahlstellen zwecks Beschaffung des erforderlichen Materials an die Geschäftsstelle des Verbandes wenden.

Fachtechnisches.

Berechnen des Holzverschnittes.
(Nachdruck verboten.)

Ein noch bisher wenig beachteter Fehler bei den Kalkulationen in der Holzindustrie, sowie in den Holz verarbeitenden Handwerksbetrieben, ist die Berechnung des Holzverschnittes. Den Verschnitt stellt man fest, wenn man alles zu einer Arbeit benötigte Rohholz, lt. Holzliste berechnet und das tatsächlich beim Zuschneiden verbrauchte Rohholz ebenfalls rechnerisch feststellt.

Hat man nun lt. Holzliste 0,75 cbm Holz netto zugeschnitten, beim Zuschneiden aber tatsächlich 1,00 cbm Rohholz brutto verbraucht, so beträgt der Verschnitt ein Drittel des Nettobetrages oder $\frac{1}{4}$ des Bruttobetrages. Der cbm Rohholz ergibt nur $\frac{3}{4}$ Nutzholz und $\frac{1}{4}$ Verlust oder

0,75 cbm = 75 % Nutzholz und
0,25 cbm = 25 % Verschnitt.

Wenn ein cbm Rohholz Mk. 100,00 kostet und man kann daraus nur 0,75 cbm verwenden, dann kostet der cbm Nutzholz Mk. 133,33 denn

0,75 cbm kosten Mk. 100,00
0,25 cbm Verschnitt Mk. 33,33 ($\frac{1}{3}$ von Mk. 100, —
Summa Mk. 133,33

Falsch dagegen ist, wenn man rechnet

0,75 cbm à Mk. 100,00 — Mk. 75,00
25 % Verschnitt — Mk. 18,75
zusammen Mk. 93,75

Dieses wäre ein reiner Verlust von 39,58 Mk. an jedem Kubikmeter. Ist auch diese Summe bei dem billigen Holz

schon groß, so ergeben sich aber bei den Edelhölzern ganz ansehnliche Summen. J. B. 1 Kubikmeter Edelrothholz kostet Mk. 450,00, dann kostet der Kubikmeter Kuchholz bei 75% Ausnutzung des Rohholzes Mk. 600,00, denn 0,75 cbm Kuchholz kosten Mk. 450,00
 0,25 cbm Verschnitt Mk. 150,50 (1/3 von Mk. 450,—
 Summa Mk. 600,00 für 1 cbm
 nicht aber wie bisher meistens gerechnet
 0,75 cbm à Mk. 450,— = Mk. 337,50
 25% Verschnitt = Mk. 84,38
 Summa Mk. 421,88

was einen Verlust von Mk. 178,12 bedeutet.
 Man sieht an den zwei Beispielen, welche riesigen Summen durch die falsche Rechnungsart verlorengehen. Man beachte stets, daß wenn 1 cbm Rohholz nur 60% Kuchholz gibt diese 60% also 0,6 cbm Kuchholz dann genau soviel kosten, was 1 cbm Rohholz im Einkauf plus Zinsen, Lager- und Transportkosten, sowie Geschäftskosten gekostet hat.
 Mancher Meister wundert sich, daß er am Jahresfluß trotz des größten Fleißes und trotz der größten Sparsamkeit keinen Gewinn, sondern einen empfindlichen Verlust erlitt; wie der Verlust entstanden ist, zeigen vorstehende Zeilen.
 Rechner H. U.

Arbeitsrecht und Arbeiterrecht.

Die Arbeitszeit-Rotverordnung.

Die in letzter Zeit so viel genannte Arbeitszeit-Rotverordnung erneuert oder ergänzt die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch folgende Paragraphen:

Der § 6 erhält folgenden Absatz 3:
 „War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.“

Hinter dem § 6 wird folgender § 6a eingeschaltet:
 „Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1, Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.“

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 v. H.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung, und kommt in freien Verhandlungen keine Vereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2, oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4, keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter, oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit designt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1, Satz 2 und 3, hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

Der § 9, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:
 Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen, und bei denen eine Vertretung des

Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.“

Im Absatz 3 des § 9 wird das Wort „tunlichst“ gestrichen.

Der § 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders, wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben, oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.“

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahre an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unvorhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.“

Im § 13 wird der letzte Satz „auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen“ gestrichen.

Der § 15, Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“

Artikel 1a.

Die Ziffer VII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918, 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1334, 1436) wird dahin geändert, daß in Abs. 3 hinter den Worten „Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter“ eingefügt wird: „abgesehen von Arbeitszeitverlängerungen.“

Der § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 315) wird dahin abgeändert, daß in § 10 hinter den Worten „vorgelesen sind“ eingefügt wird: „abgesehen von Arbeitszeitverlängerungen.“

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.
 Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Änderungen in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen.

Erwerbslosenunterstützung bei Krankenhausaufenthalt.

Nach den Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorgeverordnung darf ein Erwerbsloser neben Krankengeld, Wohngeld oder den Ersatzleistungen, welche an ihre Stelle treten, für seine Person keine Erwerbslosen-Unterstützung erhalten. Da als Ersatzleistung für Krankengeld in der Hauptsache Krankenhausbehandlung in Frage kommt, taucht die sowohl für die Gemeinden wie die Erwerbslosen wichtige Frage auf, ob die Erwerbslosenunterstützung während der Dauer einer Krankenhausbeobachtung in jedem Falle in Wegfall zu kommen hat. Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 20. November 1926 hängt dies jeweils davon ab, ob die stationäre Beobachtung eine Form der Krankenhilfe darstellt, wie das beispielsweise der Fall ist bei Beobachtung zur Nachprüfung des Anspruchs auf Krankengeld oder bei Beobachtung zu diagnostischen Zwecken. Hier ist die Beobachtung als eine Ersatzleistung für das Krankengeld und für ärztliche Behandlung anzusehen und demzufolge Erwerbslosenunterstützung für die Dauer des Aufenthalts im Krankenhaus nicht zu gewähren. Anders indessen gestaltet sich die Rechtslage, wenn die Beobachtung in einem Krankenhaus zum Zwecke der Nachprüfung der Voraussetzungen einer Rentengewährung oder Rentenentziehung erfolgt. Da in diesem Falle nicht Leistungen der Krankenhilfe in Frage stehen, ist die eingangs erwähnte Bestimmung über die Einstellung der Krankengeldleistung nicht anwendbar. Unter letzteren Umständen ist der Arbeitslose berechtigt, auch während der Dauer der Krankenhausbeobachtung Erwerbslosenunterstützung zu beziehen.

Versorgungskrankengeld für abgefundene Kriegsteilnehmer.

Nach dem Reichsversorgungsgesetz erhalten kriegsbeschädigte Rentempfänger, welche nicht Mitglieder einer Krankenkasse sind, während der Dauer einer ambulanten Heilbehandlung aus Anlaß ihres Dienstbeschädigungsleidens ein sogenanntes Versorgungskrankengeld, soweit sie eine durch diese Krankheit bedingte Einkommensminderung nachweisen können. So einwandfrei diese Regelung hinsichtlich der eine laufende Rente beziehenden kriegsbeschädigten getroffen ist, so zweifelhaft lagen die Verhältnisse bisher bezüglich der mit einem Kapitalbetrag abgefundenen Kriegsteilnehmer. Bei diesen hatte es bislang immer Schwierigkeiten, um sie im Krankheitsfalle in den Genuß des Versorgungskrankengeldes zu setzen. Nunmehr hat das Reichsarbeitsministerium mit Erlaß vom 17. Januar 1927 festgestellt, daß den abgefundenen Versorgungsberechtigten Versorgungskrankengeld nicht aufgrund des § 113, sondern lediglich nach § 12 des Reichsversorgungsgesetzes zusteht. Damit wurde das Verfahren zu Gunsten der Kriegsbeschädigten dahin bedeutend vereinfacht, daß die mit einem Kapitalbetrag Abgefundenen unter denselben Voraussetzungen wie die mit fortlaufender Rente entschädigten Kriegsteilnehmer von der zuständigen Ortskrankenkasse Versorgungskrankengeld erhalten können. Voraussetzung ist lediglich, daß ihr Einkommen durch die Erkrankung infolge des Dienstbeschädigungsleidens eine Minderung erfahren hat.

Die Selben sind tarifunfähig.

Bekanntlich bemühen sich die „wirtschaftsfriedlichen“ Organisationen, trotzdem sie keine reinen Arbeiterorganisationen sind, als tariffähig anerkannt zu werden. Die Gerichte haben die Tariffähigkeit durchweg mit guten Gründen abgelehnt. So noch vor kurzem die zweite Zivilkammer des pommerischen Landgerichts Köslin mit folgender Begründung:

„Unter einem Tarifvertrag ist nur ein solcher Vertrag zu verstehen, der auf Grund der Tarifvertragsordnung von einer tariffähigen Vereinigung abgeschlossen worden ist. Die Parteien haben zwar ihren Vertrag unter Bezugnahme auf den zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Pommerischen Landbundes vereinbarten Richtlinienvertrag abgeschlossen. Dieser Richtlinienvertrag ist jedoch nicht als ein Tarifvertrag anzusprechen. Denn die Arbeitnehmergruppe des Pommerischen Landbundes ist nicht tariffähig. Es ergibt sich aus dem Wesen des Tarifvertrages die Begrenzung, daß nur solche wirtschaftlichen Vereinigungen auf der Arbeitnehmerseite tariffähig sein können, die reine Arbeitnehmervereinigungen darstellen, von den Arbeitgebern unabhängig sind und von ihnen finanziell nicht unterstützt werden. Diesen Anforderungen entspricht die Arbeitnehmergruppe des Pommerischen Landbundes nicht. Sie ist keine selbständige und von den Arbeitgebern unabhängige Arbeiterorganisation. Nach § 3 der Satzung des Pommerischen Landbundes bilden die Arbeitnehmergruppen lediglich ein Glied der Gesamtorganisation. Die Arbeitnehmergruppen des Landbundes sind auch von den übrigen Gliedern nicht unabhängig. § 3 Abs. 5 der Satzung bestimmt vielmehr, daß sich alle Glieder stets dem Gesamtinteresse des Landbundes einzufügen und unterzuordnen haben. Die Arbeitnehmergruppe steht auch finanziell nicht selbständig da. Zwar zieht sie ihre Beiträge selbständig ein und verwaltet sie auch selbständig. Die Organisation als solche wird aber nicht von ihr allein, sondern von dem Gesamtlandbunde als solchem unterhalten.“

Bücher und Schriften

bezieht der christliche Gewerkschaftler durch die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Zigarrenfabrik

am Niederrhein sucht zur Herstellung von Zigarrenstücken in Schatullenform einen jungen, unverheirateten

Facharbeiter

zur Leitung der Ristenfabrikation. Derselbe muß an der Kreisäge zur vorteilhaftesten Ausnutzung des Holzes, sowie im Schleifen u. Leimen der Risten firm sein. Hilfskräfte sind vorhanden und handelt es sich um eine Lebensstellung.

Offerten nebst Gehaltsansprüchen und Zeugnissen unter Nr. 98 an die Geschäftsstelle des Verbandes erbeten.

Haben Sie für den nötigen Versicherungsschutz gesorgt?

Wenn nicht, wenden Sie sich vertrauensvoll an den

Deutschen Versicherungs-Konzern

in Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelstraße 15a

Der Deutsche Versicherungs-Konzern

betreibt durch seine

Deutsche Lebensversicherung-Gesellschaft und seine

Deutsche Feuerversicherung A.-G.

Lebens- und Kleinlebens- (Sterbegeld-) Versicherung, Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung, Unfall-Versicherung, Haftpflicht-Versicherung

unter zeitgemäßen Versicherungsbedingungen und zu billigen Prämien.

Der Deutsche Versicherungs-Konzern legt Wert auf entgegenkommende Schadensbehandlung; er wünscht das Vertrauen und die Zufriedenheit seiner Versicherten.

Um nähere Auskunft ohne jede Verbindlichkeit wende man sich an die obige Adr.

Mitarbeiter willkommen!



Intarsien jeder Art

Musterbogen gegen 0.50 M. in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg

Theaterstraße 711

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler.

Der Bezugspreis ist vierteljährlich 2.— Mark.

Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Deutzerwall 9 zu richten